



Dresden.  
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden  
Zusendung per E-Mail

StuRa der HTW Dresden  
Herrn Paul Riegel  
Friedrich-List-Straße 1  
01069 Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Ordnungsamt  
Abteilung  
Sicherheitsangelegenheiten  
Besondere Sicherheitsangelegenheiten

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
13.10.2016	(32.12) VersG 470/16	Herr Babatz	374	(03 51) 4 88 59 22		14.10.2016

## Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz – SächsVersG)

Sehr geehrter Herr Riegel,

die Landeshauptstadt Dresden erlässt folgenden

Bescheid:

1. Für die Demonstration des Veranstalters „Studentenrat der HTW Dresden“ am 16. Oktober 2016 unter dem Motto „Zeichen für weltoffene Hochschulen I“ wird nachfolgender Ablauf bestätigt:
  - Sammeln und Auftakt, 11 bis 11.30 Uhr: Hochschulstraße/Friedrich-List-Platz, Gehweg vor HTW und Grünfläche des Friedrich-List-Platzes
  - Aufzug: Hochschulstraße - Strehleener Straße - Am Hauptbahnhof - Wiener Platz - Prager Straße - Querung Waisenhausstraße/Dr.-Külz-Ring - Seestraße - Altmarkt
  - Zwischenkundgebung, 12 bis 13 Uhr: Altmarkt
  - Aufzug: Wilsdruffer Straße - Postplatz
  - Abschlusskundgebung, 13.30 bis 18 Uhr: Postplatz (neben den Marktschreiern).
2. Bei der Nutzung öffentlichen Verkehrsraums werden nachfolgende Beschränkungen festgelegt:
  - Sofern durch die Polizei oder die Versammlungsbehörde keine anderslautenden Regelungen, aufgrund der tatsächlichen Teilnehmerzahl am Aufzug und/oder den örtlichen Gegebenheiten,

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE40 8505 0300 3120 0003 10  
BIC: OSDDDE81  
Konto 3 120 000 310  
BLZ 850 503 00

Theaterstr. 11–15, 01067 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 63 11  
Telefax (03 51) 4 88 63 03

E-Mails:  
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de  
Ordnungsamt-Sicherheit@Dresden.de  
www.dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Postplatz

Sprechzeiten:  
Mo 9-12 Uhr  
Di, Do 9–18 Uhr, Fr 9–12 Uhr

Für Menschen mit Behinderung:  
Parkplatz, Aufzug

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

StuRa HTW Dresden 16.10.2016.docx

Seite 1 von 7

- getroffen wurden, sind außerhalb von Gehwegen und Plätzen (Fußgängerzonen) die in Fahrtrichtung freien Fahrspuren zu nutzen.
- Der Aufzug hat sich hinter dem Führungsfahrzeug der Polizei zu bewegen.
  - Die Durchfahrt von Dienstfahrzeugen der Feuerwehr und Polizei sowie von Rettungsfahrzeugen ist zu gewährleisten.
  - Blockierungen von Straßen und Kreuzungen werden, sofern diese nicht auf verkehrsbedingten Störungen beruhen oder anderen unvorhersehbaren Tatsachen – die dem Veranstalter nicht zugerechnet werden können –, untersagt.
  - Der ungehindert Zu-/Abgang zu/von angrenzenden Gebäuden und Geschäften, einschließlich der Außenbestuhlung bei Gastronomie, ist zu gewährleisten.
3. Die angezeigten Kundgebungs-/Hilfsmittel (Fahnen, Transparente, Flugblätter, Lautsprecher, Kleintransporter bis 3,5 t, Front- und Seitenbanner, Trillerpfeifen) werden zur Kenntnis genommen. Bei Verwendung der Kundgebungs-/Hilfsmittel werden nachfolgende Beschränkungen festgelegt (zur Beachtung: Ziffer 4 und Unterabschnitt „Weitere Hinweise“):
- Fahnen- und Transparentstangen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.
  - Die Länge des Fronttransparentes hat 5 m nicht zu überschreiten.
  - Sollten mehrere Transparente innerhalb des Aufzuges frontal zur Laufrichtung mitgeführt werden, gelten die Abmaße von maximal 5 m entsprechend. Der Abstand zwischen diesen Transparenten und den vorausgehenden Versammlungsteilnehmern hat 10 m nicht überschreiten.
  - Seitlich getragene Transparente haben eine Länge von 2 m nicht zu überschreiten und dürfen nicht mit dem Fronttransparent verknüpft sein. Zwischen den seitlich mitgeführten Transparenten muss ein Mindestabstand von mindestens einem Meter sein. Die Transparente dürfen untereinander nicht verknüpft sein.
4. Dem Befahren von Kundgebungsplätzen oder Teilen der Aufzugstrecke, die unter ein Benutzungsverbot durch Kraftfahrzeuge gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) fallen, wird unter Einhaltung folgender Beschränkungen zugestimmt, soweit:
- es sich dabei um gemäß Ziffer 3 angezeigte Kundgebungs- oder Hilfsmittel handelt oder dies für den An-/Abtransport von Kundgebungsmiteln erforderlich ist *und*
  - mit Schrittgeschwindigkeit und eingeschalteter Warnblinkanlage gefahren wird und beim Zurückstoßen sichernde Einweiser eingesetzt werden.
  - Die Gestattung der Befahrung entbindet nicht von der Beachtung der Grundregeln im Straßenverkehr (§ 1 StVO) und sonstiger Vorschriften der StVO.
5. Für die Versammlung wird ein Verbot des Ausschanks und des Konsums von Alkohol in jeglicher Form angeordnet.
6. Für die Versammlung wird ein Verbot zum Mitführen von Hunden angeordnet. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Mitführung von entsprechend gekennzeichneten Blindenhunden durch Personen, welche dadurch ihre Sehbeeinträchtigung kompensieren.
7. Während der Versammlung wird das Mitführen von Behältnissen, wie Flaschen, Bechern, Krügen oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material bestehen sowie Waffen oder Gegenstände, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (u. a. Eier, Steine, Farbbeutel) bzw. die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen (z. B. Laserpointer) oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, verboten. Des Weiteren wird das Mitführen von pyrotechnischen Erzeugnissen während der Versammlungen verboten.

8. Zur Durchführung der Versammlung werden weitere nachfolgende Beschränkungen erteilt:
- Der Versammlungsleiter oder dessen Stellvertreter (nachfolgend einheitlich „der Versammlungsleiter“ benannt) hat während des gesamten Veranstaltungszeitraumes ständig anwesend zu sein.
  - Der Versammlungsleiter hat die von ihm ausgewählten Ordner, unter Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein), auf Verlangen der Polizei oder Mitarbeitern der Versammlungsbehörde vorzustellen.
  - Der Versammlungsleiter hat den Ordnern die erlassenen Beschränkungen des Bescheides und mögliche weitere Festlegungen der Polizei oder der Versammlungsbehörde, die während der Versammlung getroffen wurden, bekannt zu geben und sie über ihre Aufgaben, auf die Einhaltung der Beschränkungen hinzuweisen, zu belehren.
  - Der Versammlungsleiter oder eine durch ihn beauftragte Person hat mit Beginn der Versammlung die durch die Versammlungsteilnehmer einzuhaltenen Beschränkungen gemäß der Ziffern 2, 3, 5, 6 und 7 bekannt zu geben und sie darauf hinzuweisen, dass bei Zuwiderhandlungen gegen diese Personen die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 SächsVersG erfolgen kann. Gegebenenfalls sind diese Beschränkungen bei neu eintreffenden Versammlungsteilnehmern zu wiederholen. Zusätzlich zu dieser Regelung sind jene Personen die als Kraftfahrer fungieren über die Beschränkungen gemäß der Ziffer 4 zu informieren.
9. Der Einsatz von fünf Ordnern wird bestätigt (zur Beachtung: Unterabschnitt „Hinweise zum Einsatz von Ordnern“).
10. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 bis 8 wird angeordnet.
11. Das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden behält sich vor, zu diesem Bescheid nachträglich Änderungen oder Ergänzungen von Beschränkungen aufzunehmen.
12. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

#### Hinweise zum Einsatz von Ordnern:

- Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsVersG dürfen Ordner keine Waffen oder sonstigen Gegenstände im Sinne des § 2 Abs. 3 SächsVersG mit sich führen, müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein.

#### Weitere Hinweise:

- Gemäß § 15 Abs. 3 SächsVersG kann eine Versammlung oder ein Aufzug aufgelöst werden, wenn 1. eine anzeigepflichtige Versammlung oder ein anzeigepflichtiger Aufzug nicht angezeigt wurde, wenn von den Angaben der Anzeige abgewichen oder den Beschränkungen zuwidergehandelt wird und eine Fortsetzung der Versammlung oder des Aufzuges zu einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen würde oder 2. die Voraussetzungen für ein Verbot nach Absatz 1 oder 2 vorliegen.
- Gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 SächsVersG ist es verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen (Vermummungsverbot). Gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 SächsVersG ist es verboten, bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. Dies beinhaltet auch die Trageweise von Kundgebungsmitteln (z. B. Transparenten).

- Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird gemäß § 22 SächsVersG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- Auf Flugblättern, Flugschriften und Broschüren muss der Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber benannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift (§ 6 Sächsisches Pressegesetz).
- Die Vorschriften gemäß § 17 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz, hinsichtlich der Reinigung der genutzten öffentlichen Flächen, sind zu beachten. Dies beinhaltet auch die vollständige Beräumung von Kundgebungs-/Hilfsmitteln nach Beendigung der Versammlung.
- Entsprechend der Sondernutzungssatzung und der Gehölzschutzsatzung der Landeshauptstadt Dresden ist es ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet, Aufbauten, Werbemittel oder andere Gegenstände an Bäumen, Masten, Brunnenanlagen, Denkmälern o. ä. zu befestigen bzw. diese entgegen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen. Sämtliche Aufbauten haben aufgrund eigener Schwere standsicher auf dem Boden zu stehen und dürfen nicht verankert werden.
- Der Verkauf von Gegenständen jedweder Art ist nicht vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit erfasst und wäre mit straßenrechtlicher Sondernutzung gesondert antrags- und erlaubnispflichtig.
- Um den Teilnehmern das Ende der Versammlung zu verdeutlichen, sollte der Versammlungsleiter für alle Teilnehmer vernehmbar die Versammlung für beendet erklären.

#### Gründe:

##### I.

Herr Paul Riegel zeigte im Auftrag des Veranstalters „Studentenrat der HTW Dresden“ am 13. Oktober 2016 die bescheidgegenständliche Versammlung für den 16. Oktober 2016 bei der Landeshauptstadt Dresden mit folgendem Versammlungsverlauf unter Beifügung einer Skizze an:

- Sammeln und Auftakt, 11 bis 11.30 Uhr: Friedrich-List-Platz
- Aufzug: Friedrich-List-Platz - Strehleener Straße - Wiener Platz - Prager Straße - Dr.-Külz-Ring - Seestraße - Altmarkt
- Zwischenkundgebung, 12 bis 12.30 Uhr: Altmarkt
- Aufzug: Wilsdruffer Straße - Postplatz - Sophienstraße - Taschenberg
- Abschlusskundgebung, 13 bis 18 Uhr: Taschenberg.

Als Versammlungsleiter fungiert Herr Paul Riegel und als dessen Stellvertreter Herr Frank Bahrmann. Herr Riegel rechnet mit 200 Teilnehmern und meldete den Einsatz von fünf Ordnern an.

Am 13. Oktober 2016 fand ein telefonisches Kooperationsgespräch mit Herrn Riegel statt, bei welchem man sich unter der Darlegung der Gesamtversammlungslage und der Notwendigkeit einer räumlichen Trennung einvernehmlich auf den unter Ziffer 1 bestätigten Versammlungsablauf einigte.

##### II.

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß §§ 32 und 33 SächsVersG zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Nach § 15 Abs. 1 SächsVersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. bzw. die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 SächsVersG gegeben sind.

Der Begriff der "öffentlichen Sicherheit" umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Normen, deren Einhaltung als unabdingbare Grundlage eines geordneten Zusammenlebens gelten.

zu Ziffer 1

Über den unter Ziffer 1 bestätigten Versammlungsablauf konnte im Kooperationsverfahren gegenseitiges Einvernehmen erzielt werden.

zu Ziffern 2 und 4

Rechtsgrundlage für diese Beschränkungen ist § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Die Beschränkungen dienen der Sicherheit der Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter, welche nicht mit der Versammlung in Verbindung zu bringen sind. Des Weiteren wird dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb Rechnung getragen (Ziffer 2 Anstrich 5).

Die Beschränkungen gemäß Ziffer 2 Anstrich 3 und 4 wurden durch Beschluss des VG Dresden vom 13.04.2015, Az.: 6 L 284/15, bestätigt.

zu Ziffer 3

Rechtsgrundlage für diese Beschränkungen ist § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Die Begrenzung der mitgeführten Fahnen- und Transparentstangen auf 2 m rechtfertigt sich daraus, dass bei längeren Stangen die Eignung zum Einsatz als Distanzwaffen besteht. Des Weiteren wird durch diese Beschränkung sichergestellt, dass beim Schwenken von Fahnen und ggf. Transparenten ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Oberleitungen der Straßenbahnen gewährleistet ist.

Die Beschränkung der Länge des Fronttransparentes auf 5 m bzw. weiterer frontal zur Laufrichtung mitgeführter Transparente ist zur Gewährleistung eines störungsfreien Durchzuges des Aufzuges geboten (in Anlehnung an den Beschluss des VG Dresden, Az.: 6 L 40/09 vom 12.02.2009). Die Festlegung der Begrenzung derartiger Transparente auf 5 m stellt einen Kompromiss aus dem Jahr 2013 zwischen dem Ansinnen der Versammlungsbehörde (Beschränkung auf 4 m) und dem Wunsch eines anderen Veranstalters (6 m) dar.

Die Beschränkung der Länge von seitlich mitzuführenden Transparenten während des Aufzuges auf zwei Meter, der Abstand von mindestens einem Meter zwischen diesen Transparenten und das Verbot der Verknüpfung untereinander war aus Sicherheitsgründen geboten, um bei einem unfriedlichen Verlauf oder bei Begehung von Straftaten das Einschreiten durch Polizeibeamte nicht zu behindern (vgl. Beschluss VG Dresden, Az.: 14 K 204/07 vom 08.02.2007).

zu Ziffer 5

Rechtsgrundlage für diese Beschränkung ist § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Das Alkoholverbot ist zur Wahrung eines störungsfreien Versammlungsablaufes notwendig, insbesondere um eine Enthemmung und einer unkontrollierten Verhaltensweise von Teilnehmern entgegenzuwirken.

zu Ziffer 6

Rechtsgrundlage für diese Beschränkung ist § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Das Verbot zum Mitführen von Hunden (mit Ausnahme von Blindenhunden) während der Versammlung wird angeordnet, da durch das spezifische Versammlungsverhalten (Stehen und Laufen in engen räumlichen Abständen) die Tiere in Panik geraten können und somit eine Gefährdung für die Versammlungsteilnehmer, aber auch für Personen, die nicht unmittelbar an der Versammlung teilnehmen (Passanten) entstehen kann. Darüber hinaus könnten Hunde zur Abwehr bei erforderlichen polizeilichen Maßnahmen eingesetzt werden.

zu Ziffer 7

Rechtsgrundlage für diese Beschränkungen ist § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Die Beschränkungen sind zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen geboten und schränken das Versammlungsanliegen nicht im wesentlichen Umfang ein. Die Beschränkungen rechtfertigen sich auch gemäß § 2 Abs. 3 SächsVersG und untermauern diese Vorschriften.

zu Ziffer 8

Rechtsgrundlage für diese Beschränkungen ist § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Die Beschränkungen sind erforderlich, um der Rechtspflicht des Versammlungsleiters, für die Dauer der Versammlung für Ordnung zu sorgen, gerecht zu werden. Diese Rechtspflicht folgt aus § 7 Satz 2, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 SächsVersG.

Das VG Dresden geht in ständiger Rechtsprechung (vgl. Beschlüsse VG Dresden vom 3.8.2007, Az.: 14 K 1514/07 und Az.: 6 L 242/12 vom 13.6.2012) davon aus, dass die Forderung der Vorlage von Personalausweisen (oder eines anderen Passdokumentes) - gemäß Anstrich 2 - zum Nachweis der Identität der eingesetzten Ordner von § 15 Abs. 1 SächsVersG gedeckt ist. Dies dient der Prüfung der Volljährigkeit (§ 9 SächsVersG) als auch ihrer Zuverlässigkeit und Geeignetheit und damit zur Gefahrenabwehr (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. vom 30.6.2011, Az.: 1 S 2901/10, zit. nach juris).

Die Beschränkungen in Bezug auf den Anstrich 1 und 3 wurden durch Beschluss des VG Dresden vom 29.01.2010, Az.: 6 L 32/10, bestätigt.

zu Ziffer 9

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 6 SächsVersG für die Genehmigung der Verwendung von Ordnern nach § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Satz 2 SächsVersG sachlich zuständig.

Den Umständen nach waren die Beschränkungen gemäß den Ziffern 2 bis 8 erforderlich, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

Der Schutz der Versammlungsteilnehmer sowie der Allgemeinheit vor Schäden an Leben und Gesundheit und die Vermeidung von nicht zumutbaren Beeinträchtigungen der Bewegungsfreiheit bzw. von nicht nur geringfügigen Belästigungen gehen dem Recht des Veranstalters nach Art. 8 GG vor.

III.

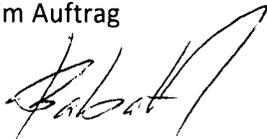
Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 bis 8 wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Der mit den Beschränkungen verfolgte Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den festgelegten Versammlungszeitraum im erfassten Bereich würde fehlschlagen, wenn Rechtsbehelfen gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist daher ausgeschlossen, zur Vollziehung der Beschränkungen den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

im Auftrag



Babatz

Sachbearbeiter

Versammlungsangelegenheiten